

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 6. Oktober 1977

144. Stück

**507. Verordnung: Befähigungsnachweis für das konzessionierte Bewachungsgewerbe**

### **507. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. September 1977 über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Bewachungsgewerbe**

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8, des § 319 und des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

#### **Art des Nachweises der Befähigung**

§ 1. Die gemäß § 319 GewO 1973 vorgeschriebene Befähigung für das konzessionierte Bewachungsgewerbe ist nachzuweisen durch

##### **1. Zeugnisse**

- a) über den erfolgreichen Besuch der Wirtschaftsuniversität Wien entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung BGBl. Nr. 318/1930 oder der Studienrichtung Rechtswissenschaften, Staatswissenschaft, Soziologie, Sozialwirtschaft, Sozial- und Wirtschaftsstatistik, Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Handelswissenschaft, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsingenieur-Bauwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau einer inländischen Universität und
- b) über eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit im Bewachungsgewerbe, im öffentlichen Sicherheitsdienst, in der Justizwache, in der Zollwache oder im Bundesheer oder

##### **2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung (§§ 2 bis 9).**

#### **Gegenstände der Konzessionsprüfung**

§ 2. (1) Die Konzessionsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Der Zeitraum zwischen dem Ende der schriftlichen und dem Beginn der mündlichen Prüfung darf zwei Stunden nicht überschreiten und eine Woche nicht überschreiten.

##### **(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf**

1. die Ausarbeitung eines Sicherungsplanes für ein bestimmtes Objekt, der den Dienstort, die Dienstzeit und die Art und den Umfang

der Rundgänge für das Bewachungspersonal sowie die Kontrollstationen zu enthalten hat,

2. die Erstellung einer Diensterteilung für das Bewachungspersonal im Hinblick auf die zu bewachenden Objekte und das hierfür zur Verfügung stehende Bewachungspersonal,
3. die Einführung eines Arbeitnehmers in die von ihm bei einem bestimmten Objekt wahrzunehmenden Aufgaben und
4. je eine Aufgabe aus dem Gebiet der Buchhaltung, der Lohnverrechnung und der Kalkulation, wobei die zu stellenden Aufgaben den bei der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes notwendigen Anforderungen zu entsprechen haben,

zu erstrecken. Die Erledigung der insgesamt sechs zu stellenden Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in zwei Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach drei Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die für die Ausübung des Bewachungsgewerbes notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiete der technischen Sicherheitseinrichtungen, des vorbeugenden Brandschutzes, der Kontrollsysteme hinsichtlich des eingesetzten Bewachungspersonals, der Ersten Hilfe, der Verkehrsregelung einschließlich der in Betracht kommenden Straßenverkehrsvorschriften, der für den Waffengebrauch maßgebenden Rechtsvorschriften, des Steuerrechtes, des Arbeitsrechtes einschließlich der Kollektivverträge, des Sozialversicherungsrechtes, des Gewerberechtes einschließlich der Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sowie auf Grundbegriffe der Betriebswirtschaftslehre zu erstrecken. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll vierzig Minuten nicht unterschreiten und achtzig Minuten nicht überschreiten.

#### **Prüfungskommission**

§ 3. Die Zahl der anderen Fachleute der Prüfungskommission (§ 351 Abs. 2 GewO 1973) beträgt zwei. Eine dieser Personen muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiete der Rechtskunde notwendig sind. Die andere Person muß in einem

Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiete der Betriebswirtschaftslehre notwendig sind. Erfüllt einer dieser beiden Fachleute die Voraussetzungen des § 351 Abs. 2 zweiter Halbsatz GewO 1973, so darf er zum Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden.

#### Prüfungstermin

§ 4. Der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens einen Termin für die Abhaltung der Konzessionsprüfung festzulegen und zu veranlassen, daß dieser Termin spätestens drei Monate vor Beginn der Konzessionsprüfung im Amtsblatt des Amtes der Landesregierung und im Mitteilungsblatt der für seinen Bereich zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft verlautbart wird.

#### Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

§ 5. (1) Zur Konzessionsprüfung ist zuzulassen, wer

1. den erfolgreichen Besuch einer Handelsakademie und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit (Abs. 2) oder
2. den erfolgreichen Besuch einer berufsbildenden höheren Schule oder einer Handelsschule und eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit (Abs. 2) oder
3. den erfolgreichen Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden mittleren Schule und eine mindestens fünfjährige fachliche Tätigkeit (Abs. 2) oder
4. eine mindestens siebenjährige fachliche Tätigkeit (Abs. 2)

durch Zeugnisse nachweist.

(2) Die im Abs. 1 vorgeschriebene fachliche Tätigkeit kann in einer fachlichen Tätigkeit im Bewachungsgewerbe, im öffentlichen Sicherheitsdienst, in der Justizwache, in der Zollwache oder im Bundesheer bestehen.

#### Ansuchen um Zulassung zur Konzessionsprüfung

§ 6. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Konzessionsprüfung hat der Prüfungswerber spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin (§ 4) beim Landeshauptmann einzubringen.

(2) Dem Ansuchen um Zulassung zur Konzessionsprüfung sind

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden,
2. die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung erforderlichen Belege und
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr anzuschließen.

#### Ladung zur Konzessionsprüfung

§ 7. Wenn der Prüfungswerber zur Konzessionsprüfung zugelassen worden ist, ist er rechtzeitig zur Konzessionsprüfung zu laden. In der Ladung sind dem Prüfungswerber Zeit und Ort der Konzessionsprüfung, die Gegenstände der schriftlichen und der mündlichen Prüfung (§ 2 Abs. 2 und 3) sowie jene Unterlagen und Hilfsmittel, die er für die schriftliche Prüfung mitzubringen hat, bekanntzugeben.

#### Prüfungsgebühr

§ 8. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Konzessionsprüfung eine Prüfungsgebühr von S 500,— an den Landeshauptmann zu entrichten. Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der angeführten Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, beträgt die Prüfungsgebühr S 200,—.

(2) Zur Bezahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission hat der Landeshauptmann neun Zehntel der Prüfungsgebühr auf die Mitglieder der Prüfungskommission zu gleichen Teilen aufzuteilen. Das verbleibende Zehntel ist zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Konzessionsprüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

(3) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber vom Landeshauptmann zur Gänze zurückerstaten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Konzessionsprüfung nicht zugelassen wird,
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gibt, oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Konzessionsprüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

#### Zeugnis

§ 9. Auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission hat der Landeshauptmann dem Geprüften über die bestandene Konzessionsprüfung ein Zeugnis entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973).

#### Schlußbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 1977 in Kraft.

(2) Gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 tritt der unter Z. 59 dieser Gesetzesstelle angeführte Art. I § 81 der Befähigungsnachweisverordnung 1965, BGBl. Nr. 231, mit Ablauf des 31. Oktober 1977 außer Kraft.

Staribacher

Amt der ..... Landesregierung

Geschäftszahl:

### KONZESSIONSPRÜFUNGSZEUGNIS

.....  
(Vor- und Familienname)

geboren am ..... in .....

hat sich am ..... 19.. der

### KONZESSIONSPRÜFUNG

zum Nachweis der Befähigung für das Bewachungsgewerbe gemäß der Verordnung über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Bewachungsgewerbe, BGBl. Nr. 507/1977, unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Kommission für die Abnahme der Konzessionsprüfung zum Nachweis der Befähigung für das Bewachungsgewerbe

einstimmig/mehrstimmig \*) mit Auszeichnung bestanden. \*)

einstimmig/mehrstimmig \*) bestanden. \*)

....., am ..... 19..

Für den Landeshauptmann:



\*) Nichtzutreffendes streichen



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.